

Geschriebene Rechtsquellen

des fraglichen Vertrages self-executing sind⁸⁹. Völkerrecht ist unmittelbar anwendbar, als es sein Sinn ist, den einzelnen "als solchen Rechte zu gewähren und Pflichten aufzuerlegen und die betreffenden Bestimmungen vorbehaltlos sowie klar gefasst sind, um von Gerichten und Verwaltungsbehörden auf konkrete Fälle angewandt werden zu können"⁹⁰. Erfordern völkerrechtliche Verträge demgegenüber Durchführungsmassnahmen auf dem Weg der innerstaatlichen Rechtsetzung, so sind sie nicht unmittelbar anwendbar (non self-executing)⁹¹.

Im Hinblick auf die grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbaren Richtlinien der Europäischen Union hat der Gerichtshof in Luxemburg entschieden, dass nicht umgesetzte Richtlinien, die das Verhältnis des einzelnen zum Staat betreffen, unmittelbar anwendbar sein können. Dagegen sind Richtlinien, die Privatrechtsmaterien berühren, selbst im Falle ihrer Nichtumsetzung nicht unmittelbar anwendbar⁹².

Es stellt sich ferner die Frage, auf welcher Stufe die internationalen Verträge im Stufenbau der Rechtsordnung einzufügen sind. Das Problem kann vom Landesrecht und vom Völkerrecht her angegangen werden. *Geht man vom Landesrecht aus*, so ist zu beachten, dass gemäss Art. 8 Abs. 2 LV Verträge, die einen bestimmten Inhalt haben, der Zustimmung des Landtags bedürfen. Als zustimmungsbedürftig gelten demnach Staatsverträge, die Staatsgebiet oder Staatseigentum veräussern, über Hoheitsrechte und Regale verfügen, dem Land und seinen Angehörigen eine neue Last auferlegen und die Rechte der Landesangehörigen beschränken⁹³. Soweit die einzelnen von solchen Staatsverträgen betroffen sind, handelt es sich um Materien, die gemäss dem Gesetzmässigkeitsprinzip einer formellgesetzlichen Grundlage bedürften. Art. 66^{bis} LV sieht vor, dass diese demselben Referendum unter-

⁸⁹ Vgl. StGH 1978/8, Entscheidung vom 11.10.1978, Stotter, Verfassung, S. 11 f., Ziff. 3; Winkler, S. 124 ff.

⁹⁰ StGH 1994/14, Gutachten vom 11.12.1995, LES 1996, S. 119 (122).

⁹¹ Vgl. StGH 1994/14, Gutachten vom 11.12.1995, LES 1996, S. 119 (122) mit Beispielen aus dem EWR-Recht.

⁹² Vgl. das Urteil C-91/92 vom 14.7.1994, Paola Faccini Dori gegen Recreb Srl, Slg. 1994, I-3325 (3356 f. m.H.).

⁹³ Vgl. zur Handhabung dieser Kriterien Hoop, S. 223 ff. und Daniel Thürer, "Treaty making power" im Fürstentum Liechtenstein: Zum innerstaatlichen Verfahren eines allfälligen UNO-Beitritts, LJZ 1990, S. 139 ff. (140 ff.). Art. 8 Abs. 2 LV wurde bisher extensiv ausgelegt und jeder Beitritt zu einer internationalen Organisation wurde dem Landtag vorgelegt, vgl. Batliner M., S. 184.